

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 15. Juli 2026

03227

2.7.2026	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	538
	7102-9; 2038-1; 7102-9-2; 7102-9-3; 7102-10; 7102-10-1; 703-1-2	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustv

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Vom 2. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), das durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern und soziale, beschäftigungspolitische sowie umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu fördern.“
2. In § 2 Absatz 2 werden nach der Angabe „unterliegen,“ die Wörter „sowie Eigenbetriebe gemäß dem Eigenbetriebsgesetz“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Aufträge über Bauleistungen“ durch die Wörter „Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen“, die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“, die Wörter „Aufträge über Liefer-“ durch die Wörter „Aufträge und Rahmenvereinbarungen über Liefer-“ und die Angabe „10 000“ durch die Angabe „75 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle zu vergebenden öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1, Unteraufträge nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6c sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tariftrueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem Wert des Auftrags und des Unterauftrags von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „mittelständischer“ die Wörter „und anderer besonderer“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nach Maßgabe des § 97a Absatz 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammen vergeben werden.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „geeignete“ das Wort „junge,“ und nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma

und die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind die besonderen Umstände von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wertung unangemessen niedriger Angebote
bei der Vergabe, Bestbieterprinzip“

- b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Fall der transparenten Forderung von Eigenerklärungen fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nach Wertung der Teilnahmeanträge oder der Angebote die Nachweise von dem/den Unternehmen an, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen beziehungsweise die für den Zuschlag vorgesehen sind. Er setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung. Versäumt ein Unternehmen die Einreichung innerhalb der gesetzten Frist, gelten die §§ 56 und 57 der Vergabeverordnung beziehungsweise §§ 41 und 42 der Unterschwellenvergabeordnung entsprechend.“

6. In § 7 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

„Verantwortlich für diese Betrachtung ist die ausschreibende Stelle.“

7. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „in Höhe von 13,00 Euro brutto“ durch die Worte „ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ändern sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und schlägt darüber hinaus die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll das Mindestentgelt entsprechend prozentual erhöht werden. Zudem wird bei der Ermittlung des Mindestentgeltes die prozentuale Veränderungsrate zwischen dem zuletzt veröffentlichten Quartalsindex der

tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland und dem entsprechenden Index aus dem Quartal, in dem die letzte Erhöhung des Vergabemindestentgelts erfolgte, berücksichtigt. Das Mindestentgelt darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens bis zu 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht das Mindestentgelt dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2 Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht für
 - 1. Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
 - 2. Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für die ein Leistungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen vereinbart wird.“
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Angabe „10 000“ durch die Angabe „75 000“ und die Angabe „50 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt. Außerdem wird nach den Wörtern „(ohne Umsatzsteuer).“ und vor den Wörtern „Dabei hat“ folgender Satz neu eingefügt: „Dies gilt nicht für die Tariftreue gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2, die ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtend mit Unterauftragnehmern oder Verleihern von Arbeitskräften zu vereinbaren ist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
- 10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vergebene öffentliche Aufträge sind im Umfang des § 15 Absatz 1 Nummer 2 stichprobenartig auf die Einhaltung der nach § 15 vereinbarten Vertragsbedingungen zu kontrollieren.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab dem Jahr 2022“ gestrichen, das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt sowie die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „getrennt“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 1 werden die Kontrollen zentral von der zentralen Kontrollgruppe durchgeführt.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den öffentlichen Auftraggebern steht es frei, eigene Kontrollen durchzuführen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 bei der Kontrolle gemäß Absatz 1. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- 11. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 16 Absatz 3 wird zum 1. Juli 2028 evaluiert.“
- 13. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 13 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „25 000“ durch die Angabe „75 000“ und die Angabe „200 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.
- 2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Lieferaufträge im Sinne des § 103 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- 3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Aufhebung geltenden Rechts

Aufgehoben werden:

- 1. Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. April 2021 (GVBl. S. 398);
- 2. Erste Vergabemindestentgeltverordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 114);
- 3. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276);
- 4. Korruptionsregistergesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358), das durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 535) geändert worden ist;
- 5. Korruptionsregisterverordnung vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 67);
- 6. Zweite Berliner Mindestlohnverordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 115).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.

Berlin, den 2. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

